

# RS OGH 2001/3/22 4Ob39/01s, 4Ob110/01g, 17Ob44/08g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.2001

## Norm

ABGB §43 C

MSchG §10a Z2

## Rechtssatz

Die Verwendung eines Namens für eine Internet Domain beeinträchtigt die berechtigten Interessen des Trägers der diesen Namen tragenden Institution, wenn auf der dazugehörigen Website "Insider-Informationen" dieser Institution angeboten werden, die den Bruch der Amtsverschwiegenheit nahelegen ("rechnungshof.com", "rechnungshof.org", "rechnungshof.net").

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 39/01s

Entscheidungstext OGH 22.03.2001 4 Ob 39/01s

Veröff: SZ 74/53

- 4 Ob 110/01g

Entscheidungstext OGH 29.05.2001 4 Ob 110/01g

Vgl auch; Beisatz: Es kann in die Markenrechte des Inhabers einer österreichischen Marke eingegriffen werden, wenn im Internet eine Website aufgesucht werden kann, auf der für eine die Markenrechte des Klägers verletzende Ware geworben wird und auf der sie im Sinne des § 10a Z 2 MSchG angeboten wird. Dies gilt auch dann, wenn die Domain im Ausland registriert ist, weil der Inlandsbezug bereits dadurch hergestellt wird, dass die Website von einem Internetzugang in Österreich aus angewählt werden kann. (T1)

- 17 Ob 44/08g

Entscheidungstext OGH 24.03.2009 17 Ob 44/08g

Auch; Veröff: SZ 2009/34

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115063

## Im RIS seit

21.04.2001

## Zuletzt aktualisiert am

04.09.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)